

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 23 (1976)
Heft: 11-12

Artikel: Zivilschutzkonzeption 1971 ; Probleme der Gemeinden
Autor: Glaus, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivilschutzkonzeption 1971;

Probleme der Gemeinden

Fritz Glaus

Vizedirektor des Bundesamtes für Zivilschutz

Referat am «Tag des Zivilschutzes» an der «Gemeinde 76» in Bern

(Die Aufgaben für den weiteren Vollzug der Konzeption 1971 werden in zunehmendem Ausmass durch die finanziellen Engpässe der öffentlichen Hand beeinflusst. Im Referat wird auch auf diese Seite der Problematik eingetreten)

I

Einer der wesentlichsten Grundsätze der Konzeption 1971 des Zivilschutzes ist die Bereitstellung eines Schutzplatzes für jeden Einwohner unseres Landes. Um dieses Planungsziel zu erreichen, muss die Pflicht zum Bau von Schutzräumen auf alle Gemeinden ausgedehnt werden. Bekanntlich hat das Zivilschutzgesetz von 1962 diese Pflicht auf diejenigen Gemeinden beschränkt, die mehr als 1000 Einwohner in geschlossenen Siedlungen aufweisen. Das Zivilschutzgesetz räumte aber den Kantonen schon bisher das Recht ein, alle ihre Gemeinden der Baupflicht zu unterstellen. 17 unserer 25 Kantone haben von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Sie haben damit nicht nur konzeptionsgerecht, sondern auch finanzpolitisch klug gehandelt. In der Periode des grossen Baubooms wurden dort unter günstigsten finanziellen Gegebenheiten in allen Neubauten Schutzräume erstellt. Die Mehrkosten für die Ausgestaltung der ohnehin gebauten Keller in moderne Schutzräume betragen pro Schutzplatz rund Fr. 500.–. Mit dem Nachlassen der Bautätigkeit werden die noch bestehenden Schutzplatzdefizite vermehrt mit dem Bau öffentlicher Schutzräume gedeckt werden müssen, bei denen der Schutzplatz in der mittleren Grössenordnung von Fr. 800.– bis 1000.– zu stehen kommt.

Ein weiterer Grundsatz der Konzeption 1971 ist die Ausgewogenheit aller Teilmassnahmen unter sich. Das ab und zu in trivialer Weise gebrauchte Wort vom schwächsten Glied, das die Stärke der gesamten Kette bestimmt, hat hier seine volle Bedeutung. Diese Ausgewogenheit ist im Zivilschutz alles andere als eine Tatsache. Der Stand ist gesamtschweizerisch von Kanton, zu Kanton aber auch vielfach im einzelnen Kanton von Gemeinde zu Gemeinde in beunruhigendem Ausmass unausgewogen.

Das Bundesgesetz über den Zivilschutz bezeichnet in Artikel 10 ausdrücklich die Gemeinden als Hauptträger des Zivilschutzes; es überbindet

ihnen an der gleichen Stelle das entsprechend hohe Mass an eigener Verantwortung. Die primärste, vordringlichste und über alle konzeptionellen Gegebenheiten hinweg gültige Aufgabe der Gemeindebehörde muss deshalb sein und bleiben, dafür zu sorgen, dass ihre Gemeinde Schritt hält, um nicht zu einem Abfallen in der kantonaler unerlässlichen Ausgewogenheit Anlass zu geben.

II

Finanziell befinden sich sowohl der Bund als auch die Kantone und die Gemeinden heute und zweifellos noch für längere Zeit in einer schlimmen Durststrecke.

Das zentrale Anliegen des Bundes, in der Ausführung letztlich jedoch wiederum der Gemeinden, muss in dieser Situation sein, die Organisation des Zivilschutzes gemäss der Konzeption 1971 streng in den Konturen des Primärauftrages zu halten sowie das personelle und finanzielle Potential entsprechend einer Prioritätenordnung optimal einzusetzen.

Der Primärauftrag lautet:

- Vorsorge für die Schutzrauminsassen
- Leitung, Betreuung und Information der Bevölkerung
- Retten und heilen durch begrenzte, gezielte Einsätze
- Treffen von Massnahmen während der Übergangszeit bis zum erreichten Planungsziel.

III

Das Vordringlichste zeitgerecht zu tun und auf Wünschbares, aber nicht Unerlässliches vorläufig zu verzichten, lässt sich nur mit der Festlegung von Prioritäten erreichen.

Im Rahmen des gegebenen Spielraumes liegt die erste Priorität bei der Sicherstellung des Schutzraumbezuges durch die Bevölkerung. Dies bedeutet konkret vorerst einmal, dass

- die bestehenden Schutzräume, die ja als Keller oder als Mehrzweckanlagen (Tiefgaragen, Archive, Freizeitzentren usw.) benützt werden, für die Aufnahme der Insassen hergerichtet werden müssen. Für die weitaus meisten Schutzräume müssen Liegestellen behelfsmässig angefertigt, weitere Einrichtungen herbeigeschafft und ein Überlebensvorrat an Nahrung und Wasser angelegt werden.

- für die Deckung der noch bestehenden Schutzplatzdefizite Behelfsschutzräume hergerichtet werden müssen. Dazu gehört auch die Herichtung von behelfsmässigem Ersatz für die noch in erheblicher Anzahl fehlenden Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen für die Formationen sowie Anlagen des Sanitätsdienstes.

Durch die finanziellen Einschränkungen wurde die folgende Prioritätenregelung auch für die Zivilschutzbauten erforderlich:

- | | |
|--------------|---|
| 1. Priorität | Private Schutzräume
Schutzräume in öffentlichen Gebäuden
Öffentliche Schutzräume |
| 2. Priorität | Geschützte Operationsstellen
Ausbildungszentren
Verschiedene Anlagen (z.B. KP von Kantonsregierungen) |
| 3. Priorität | Organisationsbauten
Bauten des ZS-Sanitätsdienstes |

Um eine gesamtschweizerisch gerechte Aufteilung der zur Verfügung stehenden Kredite sicherzustellen und die Entscheidungsbefugnis derjenigen Instanz zu übertragen, die den besten Überblick hat, wurde der für Organisationsbauten (3. Priorität) ausgeschiedene Zusicherungskredit – 1975 38,5 Mio. Franken – proportional zu den Bevölkerungszahlen den kantonalen Zivilschutzämtern eröffnet. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Kreditquote, in welcher Gemeinde wann welche Anlage gebaut werden kann. Eine Manövriervereinsreserve des Bundesamtes gestattet es, vereinzelte Härtefälle zu entschärfen.

Wenn die Gemeinde, in Kenntnis dieser Prioritätenordnung, eine sich bildende Möglichkeit – sie bieten sich mit dem Rückgang der Bautätigkeit seltener an und sollten nicht versäumt werden – nützen will, so tut sie gut daran, dafür in der frühestmöglichen Planungsphase mit dem Kanton die Frage der Kreditdisponibilität abzuklären und festzulegen.

IV

So wenig wie man auf die Festlegung von Prioritäten verzichten kann, kommt man ohne seriöse Planung aus. Und wiederum wirkt sich hier die

dominierende Rolle des Geldes unerbittlich aus.

Die wichtigste und in ihren Auswirkungen weittragendste, im Gang befindliche Planungsarbeit muss deshalb dem folgenden Zweck dienen:

1. Ermittlung der sich aus den bisherigen Zielvorstellungen ergebenden Kosten.
2. Vergleich dieser Kosten mit dem gegebenen finanziellen Rahmen, Bilanz.
3. Erarbeitung neuer, dem gegebenen finanziellen Rahmen angepasster Zielvorstellungen.
4. Vollzug der sich aus den neuen Zielvorstellungen ergebenden Sofortmassnahmen.
5. Mittel- und langfristige Überführung von Anpassungen entsprechend den neuen Zielvorstellungen.

Zurzeit befinden wir uns beim Bund in der Phase der Erarbeitung, Diskussion und Verabschiedung der Modelle für die «Zielvorstellung neu».

In der Zeit von 1974 bis Mitte 1976 ist in allen pflichtigen Gemeinden der Schweiz eine die Grundlagen der ersten sechziger Jahre ablösende Planung unter dem Namen «Generelle Zivilschutzplanung 1. Teil» durchgeführt worden. Sie diente dem Zweck

- die potentielle Gefährdung gemäss den neuesten Erkenntnissen zu beurteilen
- die Bilanz zwischen Einwohnerzahl und vorhandenen Schutzplätzen zu ziehen;
- sämtliche in Frage kommenden Behelfsschutzräume zu ermitteln;
- den Ist-Zustand im Aufbau der örtlichen Schutzorganisation mit dem zu erreichenden Sollzustand zu konfrontieren;
- die Grundlagen für die Standorte der bis zum Planungsziel gemäss Konzeption 1971 noch fehlenden Schutzräume und Organisationsbauten zu schaffen.

Zurzeit ist beim Bund die Bearbeitung der Unterlagen für die «Generelle Zivilschutzplanung 2. Teil» im Gang. Mit ihr wird folgendes bezweckt:

- Feinplanung des Personaleinsatzes, Ermittlung des Materialbedarfs und des Arbeitsaufwandes für die Sicherstellung des Schutzraumbezuges, das heisst: Einrichten der Schutzräume und Anlagen sowie Vorbereiten und Einrichten der notwendigen Behelfsräume und Behelfsanlagen. Damit ergibt sich für jede Gemeinde der Zeitbedarf, der unterschiedlich ist, der aber bei zunehmender Bedrohung auf einen bestimmten Stichtag die Bereitschaft zum Schutzraumbezug sicherstellen muss. Diesem Faktor Zeit kommt in jeder einzelnen Gemeinde ganz entscheidende Bedeutung zu.

Eine parallel dazu laufende Planung betrifft die Optimalisierung der Organisation und gleichzeitig das Bestreben nach einem möglichst günstigen Kosten/Nutzen-Verhältnis. Von unseren rund 3000 Gemeinden sind etwa zwei Drittel kleine und kleinste Zellen unserer staatlichen Gemeinschaft. Die Kantone verfügen seit Februar 1975 über verschiedenartige Modelle, um für mehrere dieser Gemeinden eine einzige Zivilschutzorganisation zu bilden. Damit kann nicht nur in wesentlichem Ausmass Geld gespart, sondern auch einer zu weit gehenden Aufsplitterung der Kräfte vorgebeugt werden. Die entsprechenden Vorabklärungen, die selbstverständlich den politischen, topographischen und anderen Gegebenheiten Rechnung tragen müssen, sind im Gang.

V

Der Bericht des Bundesrates vom 11. August 1971 an das Parlament über die Konzeption 1971 des Zivilschutzes ist ein Planungsinstrument von hohem Stellenwert, aber keine Rechtsgrundlage. Die Schaffung der rechtlichen Basis ist nur auf dem Weg der Revision der beiden Bundesgesetze von 1962 und 1963 möglich.

Die Vorarbeiten für diese Gesetzesrevision sind im Sommer 1976 abgeschlossen und nach dem folgenden Konzept durchgeführt worden: Es sind nur die wesentlichsten, und von diesen nur diejenigen Neuerungen einzubeziehen, deren Auswirkungen man in der vollen Tragweite kennt, und nur, wenn sie nach Inkrafttreten der Revision innerhalb überblickbarer Zeiträume realisiert werden können.

Die wichtigsten Punkte innerhalb dieses Rahmens sind

- die Ausdehnung der Organisations- und damit auch der Baupflicht auf sämtliche Gemeinden sowie
- die Umgestaltung der bisherigen Hauswehren in Schutzraumorganisationen.

Weitere Anpassungen betreffen – um einige Beispiele anzuführen

- Schaffung verbesserter Steuerungs- und Führungsmöglichkeiten in bezug auf Prioritäten und Zeit;
- Steuerungsmöglichkeiten für den Bau geschützter Operationsstellen von Spitälern;
- Straffungen in der Struktur der örtlichen Schutzorganisationen;
- flexiblerer Einsatz der örtlich zugewiesenen Luftschutztruppen;
- Ausbildungspflicht für sämtliche Schutzdienstpflichtigen (die Mannschaft der Hauswehren wurde bisher nicht ausgebildet);
- Möglichkeit, gemeinsame Schutzorganisationen für mehrere Gemeinden anzuordnen.

Nach wie vor werden aber Notrechtserlasse notwendig bleiben. Als deren

wohl wichtigster ist die Regelung und Anordnung des stufenweisen vorsorglichen Bezuges der Schutzräume zu erwähnen.

VI

Weil der Zivilschutz vielleicht zum Einsatz kommen muss, bevor die durch die Konzeption 1971 gesetzten Planungsziele erreicht sind, müssen alle Vorbereitungen getroffen werden, um in diesem unbekannten Zeitpunkt das Vorhandene in der bestmöglichen Weise zum Tragen zu bringen.

Zu diesem Zweck sind die folgenden Vorbereitungen getroffen oder stehen vor dem Abschluss:

1. Schutzraum-Handbuch (Checkliste und Instruktion für die Kader des Schutzraumdienstes)
2. Richtlinien für die Bevölkerung zur Vorbereitung des Schutzraumbezuges und Instruktion für das Verhalten im Schutzraum (Schutzraum-Merkblatt).
3. Richtlinien für den Ausbau von behelfsmässigen Schutzräumen.
4. Richtlinien für eine kurzfristig durchzuführende zivilschutzplanerische Erfassung der (kleinen) Gemeinden.

Die Vorbereitung von Instruktionsunterlagen und Arbeitshilfen, die Sicherstellung der darauf aufbauenden Ausbildung und Information durch den Bund darf über eines nicht hinwegtäuschen: Die Krisenmanager sind die Gemeinderäte; niemand wird mit ihnen diese Verantwortung teilen, geschweige denn sie ihnen abnehmen können.

VII

Aus einem bunten Strauss besonderer Einzel- und Teilprobleme sei im Rahmen der nachfolgenden Auswahl etwas näher eingetreten:

1. Auswahl des Ortschefs

Der alte Spruch, so wie man sich gebettet habe, liege man, ist bei der Auswahl der wichtigsten Funktionsträger nur zu wahr.

Der Zivilschutz ist zu einem Teil der Gesamtverteidigung von hohem Stellenwert geworden und seine Planung, Vorbereitung und Führung in der Gemeinde stellt an den Ortschef und seine wichtigen Mitarbeiter sehr hohe Anforderungen. Die Wahl eines führungsgewohnten Mannes, der in souveräner Weise Lagen beurteilen, Entschlüsse fassen und diese in Aktionen umsetzen kann, liegt nicht nur im Interesse der letztlich undelegierbar verantwortlichen Gemeindeexekutive, sondern von dessen persönlichem Format und Können kann in hohem Mass die Höhe des in Katastrophenlagen zu entrichtenden Blutzolles abhängen.

2. Versorgungsfragen

In dieser Sparte sind diffuse oder gar falsche Vorstellungen über die Abgrenzung der Aufgaben noch besonders weit verbreitet.

Die Versorgung des Zivilschutzes umschliesst die im Dienst stehenden Stäbe und Formationen der örtlichen Schutzorganisationen sowie die von ihnen in Obhut und Pflege genommenen Personen.

Unter Versorgung ist zu verstehen:

- Verpflegung
- Treib- und Brennstoffe
- Wartung, Unterhalt und Instandstellung der persönlichen Ausrüstung, des Korpsmaterials und der Requisitionsfahrzeuge
- Verwaltung der Reserven.

Grundsätze

- In der Vorangriffsphase werden die im Dienst stehenden Schutzdienstpflichtigen in ähnlicher Weise verpflegt wie die Truppen im Instruktionsdienst.
- In der Angriffs- und Nachangriffsphase verpflegt der Zivilschutz in und mit den Einrichtungen der geschützten Anlagen.
- Für den Nachschub legt die Kriegswirtschaft die Basierungen fest. Grundsätzlich wird das System der örtlichen Selbstsorge angestrebt.
- Organisatorisch wird der örtliche Zivilschutz in Versorgungseinheiten gegliedert. Pro Versorgungseinheit wird das erforderliche Fachpersonal bereitgestellt. Die Versorgungseinheiten sind gleichzeitig Verwaltungs- und Rechnungseinheiten.

Bevölkerung

- Die Bevölkerung verpflegt sich so lange als möglich in ihren Heimstätten. Die Rotation bietet dafür auch nach dem Schutzraumbezug die Möglichkeit.
- Die Organisation einer allfälligen Gemeinschaftsverpflegung der Bevölkerung ist Aufgabe der Behörden. Diese sind berechtigt, dafür den Zivilschutz einzusetzen. Das dafür benötigte Material wird aber nicht durch den Zivilschutz beschafft; es werden Improvisationen notwendig sein. Die Bereitstellung der Versorgungsgüter ist Sache der Kriegswirtschaft.

Schutzraum-Überlebensvorrat

- Durch den Zivilschutz ist für die Dauer der Waffenwirkungen für die in den Schutzräumen eingeschlossene Bevölkerung und das in den Organisationsbauten blockierte Personal der örtlichen Schutzorganisation ein Überlebensvorrat an Wasser und Nahrung bereitzustellen.
- Die Arbeiten und Studien dafür sind weder für die Auswahl der Nahrung noch bezüglich der Dauer

der Versorgungsautonomie abgeschlossen.

3. Dienstbefreiung und Dispensation

Geht man von der Annahme aus, die Schweiz werde unmittelbar nach der Kriegsmobilmachung angegriffen, muss dafür gesorgt werden, dass

- Der Abwehrkampf geführt werden kann,
- die Bevölkerung geschützt ist,
- die zivile Führung funktioniert,
- verderbliche Versorgungsgüter (z. B. Milch) nicht verlorengehen.

Tritt dieser schlimmste Fall nicht rasch ein, besteht die Möglichkeit, die der Lage entsprechenden Lockerungen anzuordnen.

Das Konzept für eine Neuregelung des Dienstbefreiungs- und Dispensationswesens sieht dementsprechend vor:

- Eine stark beschränkte Anzahl von Schutzdienstpflichtigen soll von der Schutzdienstleistung sowie von der Pflicht zur Ausbildung befreit werden.
- Die notwendige Anzahl von Funktionsträgern ziviler Elemente der Gesamtverteidigung wird unter bestimmten Voraussetzungen von der Dienstleistung im Zivilschutz dispensiert. Die Dispensierten haben aber der gesetzlichen Ausbildungspflicht im Zivilschutz nachzukommen.
- Durch Führungsentscheide der zuständigen Instanzen (in der Regel der Exekutivbehörde der Gemeinde) werden in bestimmten Lagen bestimmte Kontingente der örtlichen Schutzorganisation für besondere, in die vorderste Priorität gerückte Aufgaben abkommandiert.

Die Dienstbefreiung und die Dispensation können und sollen im Frieden vorbereitet werden. Die Abkommandierungen erfolgen von Fall zu Fall entsprechend der Lage.

4. Alarmierung, Information

a) Alarmierung

Auch nach durchgeführtem Bezug der Schutzräume wird sich stets eine kleinere oder grössere Zahl von Personen ausserhalb der Schutzräume aufhalten. Diese müssen bei überraschend auftretenden Gefahren mit einem Signal zum sofortigen Aufsuchen des nächstgelegenen Schutzraumes oder mindestens einer Deckung veranlasst werden können.

Ein neues Alarmierungskonzept bedarf einer gründlichen Koordination (Luftalarm, Wasseralarm in den Nah- und Fernzonen, Strahlenalarm usw.). Technisch ist die Alarmierung eng mit dem nachfolgenden Projekt verknüpft und es lässt sich nicht vermeiden, dass die noch für einige Zeit weiterbestehende Lücke in den Gemeinden durch Improvisationen überbrückt werden

muss. Richtlinien werden demnächst den Weg dafür ebnen.

b) Information

Zur Sicherstellung der Information der Schutzrauminsassen und zur Durchgabe von Anweisungen an die Kader des Zivilschutzes (insbesondere auch die Schutzraumchefs) wurde eine drahtlose Einwegverbindung aus dem Ortsleitungs-KP in die geschützten Anlagen entwickelt. Ihre praktische Erprobung mit Prototypen ist im Gang. Über den Sender wäre auch die unbedingt notwendige drahtunabhängige Fernsteuerung der Alarmsirenen möglich.

Ob das Projekt realisierbar werden kann, ist eine Kreditfrage. Die Antwort darauf ist ungewiss. Für alle Fälle ist eine Untersuchung im Gang, um einen andern Weg zu finden, wenn das erwähnte Projekt aus Kostengründen scheitern sollte.

5. Verdunkelung

Eine Verdunkelung bleibt auch weiterhin wichtig. Bei weitem nicht alle Flugzeuge einer gegnerischen Luftwaffe verfügen über Bordausrüstungen, welche die Vorteile eines nicht verdunkelten Gebietes aufwiegen.

Völkerrechtlich, insbesondere neutralitätsrechtlich, besteht keine Verpflichtung, in unserem Land eine Verdunkelung anzuordnen. Dagegen könnten, wie im Zweiten Weltkrieg, aussenpolitische Gründe zur Anordnung der Verdunkelung führen.

Eine Verdunkelung wäre heute kompliziert und sehr kostspielig. Studien und Versuche sind im Gang. Sie werden aber nicht vor 1978 zum Abschluss kommen.

6. Nothilfe im Frieden

Bekanntlich melden sich verschiedene und zum Teil wichtige Stimmen, welche einer Erhöhung des Stellenwertes der Zivilschutz-Nothilfe im Frieden das Wort reden. Man sieht darin eine bessere Rechtfertigung für die Kosten der Ausbildung und der Materialbeschaffung sowie eine Hebung des Verständnisses für die Notwendigkeit des Zivilschutzes ganz allgemein.

Bei aller Aufgeschlossenheit für diese Anliegen darf aber die vom Gesetzgeber eindeutig formulierte primäre Zweckbestimmung des Zivilschutzes nicht verwässert werden. Der Zweckartikel des Bundesgesetzes legt fest, dass die Tätigkeiten des Zivilschutzes dazu bestimmt sind, «die Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu verhindern oder zu mildern».

Dies hindert nicht, dass die Behörden der Kantone und der Gemeinden ihre Zivilschutzorganisationen zur Nothilfe im Sinne der Vermehrung oder Verlängerung der Hilfeleistung einsetzen können, wenn bei einem Schadenereignis die regulären Mittel überfor-

dert werden. Dass dabei je nach Ereignis Improvisationen erforderlich werden, ist weder ein Hinderungsgrund noch kann dies ein Argument für eine spezifische Ausrüstung und Ausbildung im Hinblick auf derartige Einsätze sein. Die örtlichen Schutzorganisationen sind schon heute – das

haben zahlreiche Nothilfeinsätze bewiesen – recht polyvalent einsetzbare Mittel.

Das Bundesamt für Zivilschutz sieht seine Hauptaufgabe in der Schulung der Ortschefs und der Stäbe, mit dem Ziel

- das Verständnis für Nothilfeinsätze zu vertiefen;
- spezifische Fälle in Stabs-Rahmenübungen durchzuarbeiten;
- Wege für Improvisationen aufzuzeigen.

Erdbeben im Friaul – Trinkwasserversorgung

Die schwere Erdbebenkatastrophe im Friaul, welche eine Fläche von der Grösse des Kantons Tessin betraf, hatte mehr als nur Tod und Zerstörung zur Folge; sie brachte unter anderem auch das Problem der Trinkwasserversorgung mit sich. In normalen Zeiten ist es sehr schwierig sich vorzustellen, welches die direkten und indirekten Folgen einer solchen Katastrophe sein können.

Es ist allgemein bekannt, dass nach einer schweren Naturkatastrophe ein Mangel an kontrolliertem Trinkwasser meist schon innerhalb der ersten 24 Stunden auftritt, sei es für die Überlebenden oder für die Helfer. Die Möglichkeit einer Epidemie bleibt eine fortlaufende Sorge seitens der Behörden.

Mit Zustimmung der Liga des Internationalen Roten Kreuzes in Genf, hat sich eine Tessiner Firma (die Water-Line AG von Lugano-Mezzo-vico) mit ihrer brevetierten mobilen Anlage und einem Team von Technikern ins Erdbebengebiet begeben, wo sie sich dem Italienischen Roten Kreuz und den lokalen Gesundheitsbehörden zur Verfügung stellten.

Die Tessiner-Anlage wurde im Zentrum der Erdbebenzone, in Gemona, der am meisten betroffenen Stadt, aufgestellt. Diese Stadt, die zu 90 % zerstört wurde, zählte vor der Erdbebenkatastrophe etwa 12 000 Einwohner. Schon wenige Stunden nach Eintreffen des Teams stand Trinkwasser, abgefüllt in Polyäthylenbeuteln, zur Verfügung. Das zu behandelnde Was-

ser wurde einem alten, seit längerer Zeit unbenützten Brunnen entnommen, da der Hauptbrunnen dieses Gebietes während der Katastrophe vollkommen zerstört worden ist.

Das zur Verteilung bereite Trinkwasser wurde laufend vom Hygienischen Laboratorium in Udine und den Gesundheitsbehörden in Rom kontrolliert und analysiert.

Diese Tessiner-Anlage war ohne jeden Zweifel eine grosse Hilfe und ein voller Erfolg; von 24 000 verteilten Trinkwasserbeuteln à je 1 Liter am ersten Tag, steigerte sich die Abfül-

durchgeführt. Das Wasser wurde bis zu einer Entfernung von 30 km transportiert.

Ausser dem Trinkwasser wurde die vom Erdbeben schwer betroffene Bevölkerung von uns auch mit Trockenmilch, aufbereitet und in 1-Liter-Beutel abgefüllt, versorgt.

Wir möchten noch hinzufügen, dass die Tessiner-Anlage in Gemona (Friaul) trotz des erneuten schweren Erdbebens vom September immer noch in Funktion ist und keinerlei Unterbruch in der Trinkwasserversorgung erlitten hat. b.



lung und Verteilung am vierten Tag auf 65 000 Beutel. In den ersten Wochen wurde die Verteilung mit Militär-Fahrzeugen und allen weiteren zur Verfügung stehenden Mitteln

Installation der Wasser-Aufbereitungsanlage und Verteilung der Wassersäcke durch die Armee

Leben mit Lawinen

Der Chef des kantonalen Amtes für Zivilschutz Graubünden, Eduard Biveroni, hat eine bemerkenswerte Schrift herausgegeben, die instruktiv die Erfahrungen schildert, welche die neugeschaffene Kantonale Leitungsorganisation für den Katastrophen- und Kriegsfall im Lawinenfrühling 1975 machte, um einer ernsten Lage Herr zu werden. Damals konnte mit dem Einsatz dieser Organisation viel Leid verhindert oder zumindest vermindert werden. In

einem Vorwort weist Regierungsrat Dr. Gieri Vieli darauf hin, dass Eduard Biveroni als Stabschef der kantonalen Leitungsorganisation und als Chef des Amtes für Zivilschutz in diesen Tagen der Not mit seinen Mithelfern Hervorragendes geleistet hat. Die mit Tabellen und Bildern ergänzte Schrift behandelt das Wesen des Lawinenganges, die Lawinentypen nach Sprachgebrauch der Bevölkerung in Graubünden, die Zusammenfassung der wichtigen Faktoren der Lawinenfälligkeit, die ausserordentlichen Dauerschneefälle, den vorbeugen-

den Lawinenschutz und die Bewältigung von Lawinenkatastrophen. Ein wichtiges Kapitel befasst sich mit der Kantonalen Leitungsorganisation für den Katastrophen- und Kriegsfall (KLO) als überörtlicher Lawinenschutzorganisation. Die Schrift soll dazu dienen, die Vorbereitungen für mögliche zukünftige Lawinenkatastrophen und die Aktion der Lawinenschutzorganisation erfolgreich zu gestalten. «Damit ist», nach den Worten des Verfassers, «auch das Leben mit den Lawinen in unserer prächtigen Bergwelt bezwungen und reizvoll.»